



Allgemeinverfügung

Unbewohnbarkeit und Betretungsverbot für die Wohnungen und Räumlichkeiten im 5. und 6. Obergeschoss des Gebäudes Lange Straße 107 / Nordstraße 1/3

1: Aufgrund des Brandes in v.g. Gebäude am 05.02.2018 ist die Nutzung und das Betreten der Wohnungen im 5. und 6. Obergeschoß untersagt. Das Nutzungsverbot ist zunächst bis zum 30.04.2018 befristet, kann aber bei nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten verlängert werden. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Castrop-Rauxel darf die gesperrte Fläche zu Begutachtungs- und Sanierungszwecken betreten werden.

2. Platzverweis und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung zu v.g. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung ausgesprochen und nötigenfalls mit Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die **sofortige Vollziehung dieser Verfügung** angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem Tag auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsmittels kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Klage und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam einzureichen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist **nicht** möglich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I.S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Im Auftrag

gez. P. R ö h n e r t

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Europaplatz 1, Zimmer 309, 44575 Castrop-Rauxel eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.02.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.